

1 Lieferungen und Leistungen der LEW TelNet GmbH (LEW TelNet)

- 1.1 Beschaffungsangaben über die Liefergegenstände, Beschaffungs- oder Haltbarkeitsgarantien und sonstige Vereinbarungen, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss einer Liefervereinbarung abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.2 LEW TelNet ist berechtigt, von der Bestellung des Kunden abweichende Vertragsprodukte zu liefern, wenn die Produktänderung die technische Leistungsfähigkeit und Funktionstauglichkeit nicht beeinträchtigt und, falls ein bestimmtes Design vereinbart war, das äußere Erscheinungsbild der Vertragsprodukte nicht betrifft.
- 1.3 LEW TelNet behält sich das Recht zu Teillieferungen und -leistungen und deren Fakturierung vor, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde oder der Kunde nachweist, dass die Teillieferung für ihn ohne Interesse ist.
- 1.4 Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die LEW TelNet nicht zu vertreten hat, können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden.
- 1.5 Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen der LEW TelNet vereinbart und versteht sich vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei LEW TelNet selbst oder beim Hersteller eintreten, wie z. B. höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten.
- 1.6 Gerät LEW TelNet mit einer Lieferung in Verzug, kann der Kunde nach Ablauf einer LEW TelNet schriftlich gesetzten und angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Bei einer gegenüber LEW TelNet nachgewiesenen schuldhaften Versäumung einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist ist der Kunde, wenn ihm aus der Verspätung ein Schaden erwachsen ist, berechtigt, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche in Höhe von höchstens 0,5 % – im Ganzen beschränkt auf bis zu 5 % – vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung zu beanspruchen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Die hiernach von LEW TelNet zu zahlende Entschädigung wird bei der endgültigen Abrechnung berücksichtigt. Weitergehende Entschädigungsansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer etwa gesetzten Nachfrist.
- 1.7 Sofern nicht anders vereinbart, ist LEW TelNet berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Kunden gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dies sowie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.
- 1.8 Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Waren bleiben im Eigentum von LEW TelNet. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit LEW TelNet benutzt werden. Nach Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit oder, falls eine solche nicht vereinbart wurde, nach schriftlicher Aufforderung von LEW TelNet, hat der Kunde die Test- bzw. Vorführgeräte auf seine Kosten transportversichert an LEW TelNet zurückzusenden. Gerät der Kunde mit der Rückgabe der Waren länger als 14 Tage in Verzug, so ist LEW TelNet berechtigt, von ihm für jeden angefangenen Monat, den der Rückgabeverzug andauert, eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 2 % des Listenpreises der Geräte zu fordern. Weitergehende Ansprüche von LEW TelNet werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

2 Stornierung und Abnahmeverweigerung

- 2.1 Falls der Kunde eine von LEW TelNet bestätigte Bestellung ganz oder teilweise storniert, ohne dazu berechtigt zu sein, oder unberechtigt die Abnahme bestellter Vertragswaren ganz oder teilweise trotz einer Nachfrist von zehn Tagen verweigert, ist LEW TelNet berechtigt, ohne weitere Fristsetzung und unabhängig von den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 30 % des Bestellwerts der stornierten oder nicht abgenommenen Vertragswaren vom Kunden zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass der LEW TelNet entstandener Schaden wesentlich geringer ist als der pauschale Schadensersatzanspruch.
- 2.2 Wahlweise ist LEW TelNet auch berechtigt, den aus der Stornierung oder Abnahmeverweigerung des Kunden entstandenen Schaden auch konkret zu berechnen. Weitergehende Rechte von LEW TelNet werden durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen.
- 2.3 Eine Vereinbarung über die Verschiebung von Lieferterminen bedarf der Schriftform. Wird der Liefertermin auf Wunsch des Kunden um mehr als vier Wochen verschoben, ist LEW TelNet berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % des Bestellwertes zu fordern.

3 Abnahme und Gefahrenübergang

- 3.1 Der Kunde hat die Ware unmittelbar nach Erhalt gewissenhaft auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Erhalt der Lieferung, gilt die Abnahme als erfolgt. Die Rüge hat eine genaue Bezeichnung der gerügten Mängel zu enthalten. Die Verpflichtung trifft den Kunden auch dann, wenn die Ware zum Weiterverkauf bestimmt ist.
- 3.2 Erkennbare Mängel sind unverzüglich bei Übernahme von Spedition, Post, Bahn etc. diesen gegenüber schriftlich anzuzeigen. Bei Selbstabholung ist die Ware bei Übernahme sofort auf erkennbare Mängel hin zu kontrollieren. Handelt es sich um verdeckte Mängel, so beginnt die vorbezeichnete Frist von dem Zeitpunkt an zu laufen, an dem diese erstmals offenkundig werden. Nach Ablauf der vorgenannten Frist werden Mängelrügen nicht mehr anerkannt.
- 3.3 Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.
- 3.4 Die Gefahr geht mit unmittelbarer Übergabe des Vertragsproduktes an den Kunden oder dessen Beauftragte, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, auf den Kunden über. Die Bestimmung gilt auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistung.

4 Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel haftet LEW TelNet ausschließlich nach folgenden Vorschriften:

- 4.1 LEW TelNet hat mangelhafte Lieferungen oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist auftreten und deren Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist, nach Wahl von LEW TelNet unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von LEW TelNet über.
- 4.2 Zur Mängelbeseitigung ist LEW TelNet angemessene Zeit und ausreichend Gelegenheit zu geben. Wird LEW TelNet dies verweigert, ist LEW TelNet insoweit von der Gewährleistung befreit.
- 4.3 Lässt LEW TelNet eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- 4.4 Die technischen Daten und Beschreibungen von Produkten in der Produktinformation allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder eine entsprechende Garantie dar.
- 4.5 Die Vertragsparteien sind sich darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. LEW TelNet übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.
- 4.6 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf:
 - a) betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß,
 - b) unsachgemäßen Gebrauch, Anwendungs- und Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden,
 - c) Betrieb mit falscher Stromart oder Stromspannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen,
 - d) Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art oder
 - e) falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.Ferner entfällt die Gewährleistung, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichnungen zur eindeutigen Identifizierung des Vertragsprodukts entfernt oder unleserlich gemacht werden.
- 4.7 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in zwölf Monaten, gerechnet ab Ablieferung bzw. dem Datum der Inbetriebnahme. Sie sind nicht übertragbar. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445b Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt. Unabhängig davon gibt LEW TelNet etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Kunden weiter, ohne dafür selbst einzustehen.
- 4.8 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist LEW TelNet berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen.
- 4.9 Werden Vorführgeräte oder gebrauchte Waren geliefert, so entfällt jegliche Gewährleistung. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, so beträgt die Gewährleistung für gebrauchte Sachen ein Jahr ab Ablieferung der Sache.

- 4.10 Weitere Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gegen LEW TelNet und deren Erfüllungshilfen sind ausgeschlossen.

5 Export- und Importgenehmigungen

- 5.1 Von LEW TelNet gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten, einzeln oder in systemintegrierter Form ist für den Kunden unter Umständen genehmigungspflichtig und unterliegt den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbständig nach deutschen Bestimmungen beim Bundesamt für Wirtschaft, 65760 Eschborn, nach US-Bestimmungen beim US-Department of Commerce, Office of Export Administration, Washington, D.C. 20230 erkundigen. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.
- 5.2 Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis von LEW TelNet, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber LEW TelNet.

6 Sonderbestimmungen für die Überlassung von Software

- 6.1 Software wird, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich im ausführbaren Objektcode mit der vom Hersteller allgemein freigegebenen Dokumentation, aus der sich die Funktionalität der Software ergibt, geliefert.
- 6.2 Der Kunde erhält ein einfaches Nutzungsrecht auf den vertraglich vereinbarten Umfang. Wünscht der Kunde die Nutzung in einem größeren Umfang, ist es erforderlich, dass der Kunde die dafür erforderlichen zusätzlichen Nutzungsrechte an der Software erwirbt. Erweiterungen des Nutzungsrechtes in einer vom Kunden bereits genutzten Software lösen keine erneuten Gewährleistungsfristen aus.
- 6.3 Der Kunde ist nur berechtigt, die von ihm erworbene Software als Ganzes inklusive sämtlicher eingeräumter Nutzungsrechte an einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung bedarf der ausdrücklichen vorhergehenden schriftlichen Zustimmung von LEW TelNet und Ihrer Vertragsparteien. LEW TelNet wird diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Kunde ist verpflichtet, bei einer solchen Weitergabe an einen Dritten, diesem sämtliches Material zu der vertragsgegenständlichen Software zu übergeben und soweit eine Übergabe nicht möglich ist, auf den eigenen Datenträgern zu löschen.
- 6.4 Bis zur vollständigen Bezahlung der Software ist LEW TelNet zur Untersagung der weiteren Nutzung berechtigt.
- 6.5 Der Kunde ist mit den mitgelieferten Lizenzbedingungen des Herstellers einverstanden.
- 6.6 Im Gewährleistungsfall ist LEW TelNet berechtigt, die Nachbesserung dadurch vorzunehmen, dass dem Kunden eine geänderte, vom Hersteller freigegebene Version der Software, Bugfixes oder Updates überlassen wird, die den Mangel nicht mehr enthält. Eine Nachbesserung kann auch durch eine softwaretechnische Umgehung eines Fehlers erfolgen, soweit die Funktionalität der Software dadurch nicht oder nur unwesentlich gemindert wird. Eine Mangelbeseitigung kann auch dadurch erfolgen, dass der Kunde über vom Kunden selbst durchführbare Maßnahmen informiert wird, die zur Beseitigung des Mangels führen. Der Kunde wird solche Maßnahmen unverzüglich umsetzen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 6.7 LEW TelNet verpflichtet sich für den Fall, dass die Software Schutzrechte Dritter verletzt, den Kunden von Ansprüchen Dritter freizustellen. LEW TelNet ist berechtigt, zur Vermeidung des Schadens bzw. weiteren Schadens dem Kunden eine geänderte Version der Software zu liefern, die nicht mehr in die Schutzrechte Dritter eingreift. Der Kunde wird LEW TelNet unverzüglich von etwaiger Kenntnis über Verletzungen der Schutzrechte der LEW TelNet durch Dritte informieren. Ebenso wird der Kunde LEW TelNet informieren, wenn er von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen durch die gelieferte Software in Anspruch genommen wird. Der Kunde wird LEW TelNet Gelegenheit geben, ihn bei einer evtl. Prozessführung in geeigneter Weise zu unterstützen.
- 6.8 Die Überlassung von Softwareprogrammen erfolgt gemäß den Lizenzbedingungen der jeweiligen Lizenzgeber. Der Leistungsumfang der Software ergibt sich aus den Lizenzbedingungen der Lizenzgeber sowie den Leistungsbeschreibungen und sonstigen Benutzerhinweisen, die in den entsprechenden Benutzerhandbüchern abgedruckt sind. Dies gilt insbesondere auch für die Anwendungseinschränkungen. Die Softwarevergütung schließt die Installation, Schulung und Einarbeitung nicht ein.